

Name des Unternehmens

Cornèr Banca SA

Erklärung als professioneller Kunde (Art. 5 Abs. 1 und 2 FIDLEG)

Unter Zurkenntnisnahme des Wortlauts der dieser Erklärung im Anhang beigefügten gesetzlichen Bestimmungen bestätige ich, von der Bank über Folgendes in Kenntnis gesetzt worden zu sein:

1. Bei Privatkunden muss die Bank bestimmte Verhaltensregeln befolgen, die dem Schutz des Kunden bzw. der Kundin bei der Erbringung von Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen dienen. Insbesondere:
 - muss sich die Bank, wenn sie Anlageberatung für einzelne Transaktionen erbringt, ohne dafür das gesamte Kundenportfolio zu berücksichtigen, über die Kenntnisse und Erfahrungen ihrer Kundinnen und Kunden erkundigen und vor der Empfehlung von Finanzinstrumenten prüfen, ob diese für die Kundin oder den Kunden angemessen sind (Angemessenheitsprüfung).
 - muss sich die Bank, wenn sie Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios oder die Vermögensverwaltung erbringt, über die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele sowie über die Kenntnisse und Erfahrungen der Kundin oder des Kunden erkundigen. Diese Kenntnisse und Erfahrungen beziehen sich auf die Finanzdienstleistung und nicht auf die einzelnen Transaktionen (Eignungsprüfung)
 - muss die Bank, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Finanzinstrument für ihre Kundinnen und Kunden nicht angemessen oder geeignet ist, ihnen vor der Erbringung der Dienstleistung davon abraten.Privatkundinnen und -kunden geniessen somit einen erweiterten Schutz seitens der Bank.

- 2) Bei professionellen Kunden darf die Bank davon ausgehen, dass diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind. Die Bank ist somit nicht verpflichtet, diese Umstände im Rahmen der Anlageberatung von professionellen Kunden einer Überprüfung zu unterziehen.

- 3) Vermögende Privatkundinnen und -kunden können schriftlich erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out).

Als vermögend gilt, wer glaubhaft erklärt, dass sie oder er:

- a. aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse verfügt, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen, und über ein Vermögen von mindestens 500 000 Franken verfügt; oder
- b. über ein Vermögen von mindestens 2 Millionen Franken verfügt.

Dem Vermögen anzurechnen sind Finanzanlagen, die direkt oder indirekt im Eigentum der Privatkundin oder des Privatkunden stehen.

Ich bestätige auch, dass _____ (im Folgenden das Unternehmen):

verfügt über ein **Vermögen von mindestens CHF 500'000** und dass die Personen, die befugt sind, in seinem Namen tätig zu werden, **über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, um die Risiken von Investitionen zu verstehen** (basierend auf persönlicher Ausbildung und Berufserfahrung oder Erfahrung im Finanzsektor).

verfügt über ein **Vermögen von mindestens CHF 2'000'000**

(bitte zutreffendes Kästchen ankreuzen)

Ich erkläre daher, dass das Unternehmen beabsichtigt, als **professionellen Kunde** von der Bank in Betracht gezogen werden im Sinne von Art. 5 Abs. 1 und 2 des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG).

Darüber hinaus verfüge ich im Sinne von Art. 20 FIDLEG ausdrücklich, dass die Bank mir gegenüber nicht die Verhaltensregeln nach den Art. 8, 9, 15 e 16 FIDLEG anwenden muss.

Ich verpflichte mich, die Bank unverzüglich schriftlich über jegliche Änderungen in Bezug auf die vorliegende Erklärung zu benachrichtigen.

Ort und Datum

Unterschrift

Zusammen mit der vorstehenden Erklärung bestätige ich, dass ich von der Bank über Folgendes informiert wurde:

- dass das Unternehmen als **Qualifizierte(r) Anleger/in** im Sinne von Art. 10 Abs. 3 des Kollektivanlagengesetzes (KAG) behandelt
- über die **damit verbundenen Risiken**.

Ort und Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Art. 1 Zweck und Gegenstand

1. Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Kundinnen und Kunden von Finanzdienstleistern sowie die Schaffung vergleichbarer Bedingungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen durch die Finanzdienstleister und trägt damit zur Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.
2. Dazu legt es die Anforderungen für die getreue, sorgfältige und transparente Erbringung von Finanzdienstleistungen fest und regelt das Anbieten von Finanzinstrumenten.

Art. 4 Kundensegmentierung

1. Die Finanzdienstleister ordnen die Personen, für die sie Finanzdienstleistungen erbringen, einem der folgenden Segmente zu:
 - a. Privatkundinnen und -kunden;
 - b. professionelle Kunden;
 - c. institutionelle Kunden.
2. Als Privatkundinnen und -kunden gelten Kundinnen und Kunden, die keine professionellen Kunden sind.

Art. 5 Opting-out und Opting-in

1. Vermögende Privatkundinnen und -kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen können erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out).
2. Als vermögend im Sinne von Absatz 1 gilt, wer glaubhaft erklärt, dass sie oder er:
 - a. aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse verfügt, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen, und über ein Vermögen von mindestens 500 000 Franken verfügt; oder
 - b. über ein Vermögen von mindestens 2 Millionen Franken verfügt.

Art. 7

1. Finanzdienstleister müssen beim Erbringen von Finanzdienstleistungen die aufsichtsrechtlichen Pflichten nach diesem Titel befolgen.
2. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Regelungen.

Art. 8 Inhalt und Form der Information

1. Finanzdienstleister informieren ihre Kundinnen und Kunden über:
 - a. ihren Namen und ihre Adresse;
 - b. ihr Tätigkeitsfeld und ihren Aufsichtsstatus;
 - c. die Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer anerkannten Ombudsstelle nach dem 5. Titel; und
 - d. die allgemeinen mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken.
2. Sie informieren zusätzlich über:
 - a. die persönlich empfohlene Finanzdienstleistung und die damit verbundenen Risiken und Kosten;
 - b. die im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte;
 - c. das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Marktangebot.
3. Bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten stellen die Finanzdienstleister der Privatkundin oder dem Privatkunden zusätzlich das Basisinformationsblatt zur Verfügung, sofern ein solches für das empfohlene Finanzinstrument zu erstellen ist (Art. 58 und 59). Bei einem zusammengesetzten Finanzinstrument ist nur für dieses ein Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen.
4. Kein Basisinformationsblatt muss zur Verfügung gestellt werden, wenn die Dienstleistung ausschliesslich in der Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen besteht, ausser wenn bereits ein Basisinformationsblatt für das Finanzinstrument vorhanden ist.
5. Bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten, für die ein Prospekt zu erstellen ist (Art. 35–37), stellen die Finanzdienstleister der Privatkundin oder dem Privatkunden auf Anfrage kostenlos einen Prospekt zur Verfügung .
6. Werbung muss als solche gekennzeichnet sein.

Art. 9 Zeitpunkt und Form der Informationen

1. Finanzdienstleister informieren ihre Kundinnen und Kunden vor Abschluss des Vertrags oder vor Erbringen der Dienstleistung.
2. Die Finanzdienstleister stellen ihren Privatkundinnen und -kunden das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder vor dem Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung. Erfolgt eine Beratung unter Abwesenden, kann das Basisinformationsblatt mit Zustimmung der Kundin oder des Kunden nach Abschluss des Geschäfts zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzdienstleister dokumentieren diese Zustimmung.
3. Die Informationen können den Kundinnen und Kunden in standardisierter Form auf Papier oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Art. 10 Prüfpflicht

Finanzdienstleister, die eine Anlageberatung oder eine Vermögensverwaltung erbringen, führen eine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durch.

Art. 11 Angemessenheitsprüfung

Ein Finanzdienstleister, der die Anlageberatung für einzelne Transaktionen erbringt, ohne dafür das gesamte Kundenportfolio zu berücksichtigen, muss sich über die Kenntnisse und Erfahrungen seiner Kundinnen und Kunden erkundigen und vor der Empfehlung von Finanzinstrumenten prüfen, ob diese für die Kundin oder den Kunden angemessen sind.

Art. 12 Eignungsprüfung

Ein Finanzdienstleister, der die Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios oder die Vermögensverwaltung erbringt, muss sich über die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele sowie über die Kenntnisse und Erfahrungen der Kundin oder des Kunden erkundigen. Diese Kenntnisse und Erfahrungen beziehen sich auf die Finanzdienstleistung und nicht auf die einzelnen Transaktionen.

Art. 13 Ausnahme von der Prüfpflicht

1. Bei blosser Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen müssen die Finanzdienstleister weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung durchführen.
2. Sie informieren die Kundinnen und Kunden vor der Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz 1, dass keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchgeführt wird.
3. Bei professionellen Kunden können sie davon ausgehen, dass diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind.

Art. 14 Nicht beurteilbare oder fehlende Angemessenheit oder Eignung

1. Reichen die Informationen, die der Finanzdienstleister erhält, nicht aus, um die Angemessenheit oder die Eignung eines Finanzinstruments zu beurteilen, so weist er die Kundin oder den Kunden vor der Erbringung der Dienstleistung darauf hin, dass er diese Beurteilung nicht vornehmen kann.
2. Ist der Finanzdienstleister der Auffassung, dass ein Finanzinstrument für seine Kundinnen und Kunden nicht angemessen oder geeignet ist, so rät er ihnen vor der Erbringung der Dienstleistung davon ab.
3. Mangelnde Kenntnisse und Erfahrungen können durch Aufklärung der Kundinnen und Kunden kompensiert werden.

Art. 15 Dokumentation

1. Finanzdienstleister dokumentieren in geeigneter Weise:
 - a. die mit den Kundinnen und Kunden vereinbarten Finanzdienstleistungen und die über sie erhobenen Informationen;
 - b. die Information nach Artikel 13 Absatz 2 oder die Tatsache, dass sie den Kundinnen und Kunden nach Artikel 14 von der Inanspruchnahme der Dienstleistung abgeraten haben;
 - c. die für die Kundinnen und Kunden erbrachten Finanzdienstleistungen.
2. Bei der Anlageberatung dokumentieren sie zusätzlich die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden sowie die Gründe für jede Empfehlung, die zum Erwerb oder zur Veräusserung eines Finanzinstruments führt.

Art. 16 Rechenschaft

1. Finanzdienstleister stellen ihren Kundinnen und Kunden auf Anfrage eine Kopie der Dokumentation nach Artikel 15 zu oder machen sie ihnen in anderer geeigneter Weise zugänglich.
2. Zudem legen sie auf Anfrage der Kundinnen und Kunden Rechenschaft ab über:
 - a. die vereinbarten und erbrachten Finanzdienstleistungen;
 - b. die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios;
 - c. die mit den Finanzdienstleistungen verbundenen Kosten.
3. Der Bundesrat regelt den Mindestinhalt der Informationen nach Absatz 2.

Art. 20

Professionelle Kunden können ausdrücklich darauf verzichten, dass Finanzdienstleister die Verhaltensregeln nach den Artikeln 8, 9, 15 und 16 anwenden.

Auszug aus dem Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

Art. 5 Anrechenbares Vermögen beim Opting-out (Art. 5 Abs. 2 FIDLEG)

1. Dem Vermögen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG anzurechnen sind Finanzanlagen, die direkt oder indirekt im Eigentum der Privatkundin oder des Privatkunden stehen, namentlich:
 - a. Guthaben bei Banken und Wertpapierhäusern auf Sicht oder auf Zeit;
 - b. Wertpapiere und Wertrechte einschliesslich Effekten, kollektiver Kapitalanlagen und strukturierter Produkte;
 - c. Derivate;
 - d. Edelmetalle;
 - e. Lebensversicherungen mit Rückkaufswert;
 - f. Herausgabeansprüche aus in Treuhandverhältnissen gehaltenen anderen Vermögenswerten nach diesem Absatz.
2. Nicht als Finanzanlagen im Sinne von Absatz 1 gelten direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge.
3. Privatkundinnen und -kunden, die gemeinsam am Vermögen beteiligt sind, das die Werte von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG erreicht, können nur gemeinsam ein Opting-out erklären.
4. Die nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a FIDLEG notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen müssen bei mindestens einer am gemeinsamen Vermögen beteiligten Person vorhanden sein.

Auszug aus dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)

Art. 10 Anlegerinnen und Anleger

1. Anlegerinnen und Anleger sind natürliche und juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die Anteile an kollektiven Kapitalanlagen halten.
2. Kollektive Kapitalanlagen stehen sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offen, es sei denn, dieses Gesetz, das Fondsreglement oder die Statuten schränken den Anlegerkreis auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger ein.
3. Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten professionelle Kundinnen und Kunden nach Artikel 4 Absätze 3–5 oder nach Artikel 5 Absätze 1 und 4 FIDLEG1.

3bis. ...

3ter. Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten auch Privatkundinnen und —kunden, für die ein Finanzintermediär nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a FIDLEG oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffern 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen. Die Erklärung muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.

4. ...

5. Die FINMA kann kollektive Kapitalanlagen ganz oder teilweise von bestimmten Vorschriften der Finanzmarktgesetze im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG) befreien, sofern sie ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offenstehen und der Schutzzweck dieses Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird, namentlich von den Vorschriften über:
 - a. ...
 - b. ...
 - c. die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;
 - d. die Pflicht, den Anlegerinnen und Anlegern das Recht auf jederzeitige Kündigung einzuräumen;
 - e. die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar;
 - f. die Risikoverteilung.